

Informationen

an die betreuten Personen und gesetzlichen Vertretungen

Leitbild, Angebot und Organisation

Reglement

Aufsicht und Beschwerdeverfahren

Kosten und Finanzierung

1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Leitbild, Angebot und Organisation	3
2	Reglement	6
3	Aufsicht und Beschwerdeverfahren	13
4	Kosten und Finanzierung	15

1 Leitbild, Angebot und Organisation

Leitbild

Bewohnerinnen und Bewohner

- Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen die Bewohnerinnen und Bewohner. Wir respektieren ihre Würde und ihre Persönlichkeit und nehmen sie ernst.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen ihren Lebensabend selbstbestimmend, selbstverantwortlich und in guter, familiärer Atmosphäre verbringen können. Sie sollen sich wohl fühlen, Geborgenheit spüren und Verständnis erfahren.
- Ihre Lebenszufriedenheit und Lebensfreude sind uns ein Anliegen.
- Wir nehmen ältere Menschen auf, die Betreuungs- und Pflegeleistungen bedürfen.
- Wir unterstützen die Selbständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner und lassen ihnen bei Bedarf die notwendige Hilfe angedeihen.
- Unsere Bewohnerinnen und Bewohner können bei zunehmender Pflegebedürftigkeit im Wienerberg verbleiben.
- Die Betreuung ist rund um die Uhr gewährleistet.
- Wir führen keine spezialisierte Pflegeabteilung.
- Wir wollen ein Zuhause auf Lebenszeit bieten, d.h. wir begleiten und pflegen sie in ihrem persönlich eingerichteten Zimmer bis ans Lebensende.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Unsere Mitarbeitenden treten unseren Bewohnerinnen und Bewohnern freundlich, hilfsbereit, mit Respekt und Achtung gegenüber.
- Wir legen Wert auf ein angenehmes Arbeitsklima und eine gute Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden.
- Die menschliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden soll eine hochwertige Dienstleistung garantieren. Gute Aus- und Weiterbildungen sind uns wichtig.

Finanzierung / Infrastruktur / Dienstleistungen

- Wir sind eine private Institution. Der Wienerberg wird als wirtschaftlich selbsttragender Betrieb geführt.
- Unser Haus ist zweckmässig und wohnlich eingerichtet. Wir erfüllen die Richtlinien des Kantons.
- Unsere Dienstleistungen richten sich nach den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner und werden regelmässig überprüft.

Öffentlichkeit

- Es ist uns wichtig, dass ältere Menschen, Angehörige, Freunde und Bekannte eine positive Einstellung dem Heim gegenüber haben. Deshalb ist das Haus nach aussen offen.
- Durch geeignete Massnahmen wollen wir die Angst vor einem bevorstehenden Eintritt abbauen.
- Wir sind im Quartier integriert und vernetzt.

Zweck der Institution / Zielgruppe

Der Verein Wienerberg Wohn- und Pflegehaus führt eine Institution mit dem Zweck, alten Menschen ein Zuhause bis ans Lebensende mit grösstmöglicher Autonomie, Eigenverantwortung, Sicherheit und Lebensqualität, professioneller Betreuungs- und Pflegeleistungen und bedürfnisorientierte Dienstleistungen zu bieten.

Unsere künftigen Bewohnerinnen und Bewohner haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz i.d.R. in der politischen Gemeinde St Gallen.

Leistungsangebot

Wohnen (Pension)

Zimmer mit Dusche/WC (79 Betten)

- Einzelzimmer Haus A (33m²)
- Einzelzimmer Haus B (30m²)
- Einzelzimmer Haus B mit Sitzplatz/Attikaterasse (30/26m²)
- Zweizimmerwohnung Haus B mit Attikaterasse (47m²)
- Gästezimmer für individuelle Betreuung und Pflege auf Zeit (möbliert)

Hauswirtschaftliche Leistungen

- Verpflegung
- Wäscheversorgung
- Reinigung

Hauswartung (Unterhalt & Technik)

- Hilfe beim Einrichten des Zimmers
- Ausführen von kleineren Reparaturen und Aufträgen
- Zimmer-Instandstellung: Malerarbeiten, Reparaturen, Endreinigung
- Behebung von technischen Störungen und defekten Einrichtungen

Betreuung und Pflege

- Wohnen: Normalitätsprinzip, entsprechend den Bedürfnissen
- Betreuen: Bedürfnisgerecht, individuell
- Begleiten: Achtsame Begleitung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Medizinische und Pflegerische Betreuung und Versorgung

- Pflegerische Konzepte:
 - Palliative Pflege (Palliative Care)
 - Integrative Validation
 - Basale Stimulation
 - Kinästhetik
- Bezugspflegesystem
- Biographiearbeit
- Gesundheitsprävention
- Dienstleistungen von Externen: Hausarzt, Gerontopsychiater, Fachärzte

Alltagsgestaltung

- Vielfältige Aktivitäten und Veranstaltungen für verschiedene Zielgruppen

Zusatzleistungen

- Begleitungen / Besorgungen
- Coiffeur / Pediküre
- Mittagstisch auf Anmeldung für Senioren
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Kleiner Kiosk in der Cafeteria

Führungsstruktur

Vorstand Jean-Pierre Gubser, Präsident Dr. oec. Philipp Mähr, Vizepräsident / Kassier		
Gesamtleitung Pascal Gmür 071 228 69 67		
Finanzen & Administration Sekretariat, Bewohneradministration, Rechnungswesen, Finanzbuchhaltung		
Human Resources Management Cornelia Kaiser 071 228 69 60		
Betreuung & Pflege Adriana Matezovic Bereichsleiterin 071 228 69 66 Marina Paunovic Leiterin Wohnbereich 1 071 228 69 73 Esma Yuka Leiterin Wohnbereich 2 071 228 69 78 Jelena Redic Leiterin Wohnbereich 3 071 228 69 75 Sandra Stäheli Leiterin Nachtwachen 071 228 69 79 Sabrina Hebeisen Leiterin Alltagsgestaltung 071 228 69 72	Dienste Sandra Weiler Bereichsleiterin 071 228 69 68 Reinigung, Wäscherei, Technischer Dienst	Verpflegung Marcus Jacobi Bereichsleiter 071 228 69 77 Küche, Service

2 Reglement

Aufnahme

Wir nehmen leicht bis schwer pflegebedürftige betagte Menschen auf, die auf die Leistungen wie Wohnen, Verpflegung, hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Sicherheit rund um die Uhr und auf Betreuungs- und Pflegeleistungen angewiesen sind.

Unsere künftigen Bewohnerinnen und Bewohner haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz i.d.R. in der politischen Gemeinde St Gallen.

Aufnahmebedingungen / Vorschussleistung

Mit Vertragsabschluss wird eine Vorschussleistung (unverzinslich) von Fr. 6'000.00 pro Person fällig.

Gemäss Reglement über die städtischen Leistungen zu Gunsten von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes der Stadt St. Gallen, muss die Trägerschaft, die Baubeiträge erhalten hat, auch Personen aufnehmen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der politischen Gemeinde St Gallen haben, wenn eine allfällige Vorauszahlung in der geforderten Höhe nicht aufgebracht werden kann. (Aufnahmepflicht).

Demnach können für Bewohnerinnen und Bewohner, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der politischen Gemeinde St. Gallen haben und bei Heimeintritt keine Vorschussleistung von Fr. 6'000.00 leisten können, bei den Sozialen Diensten der Stadt St. Gallen (SDS) einen Antrag für die Vorschussleistung von Fr. 6'000.00 je Person stellen. Dazu muss der Nachweis der Mittellosigkeit durch die Person oder ihren Beistand/Angehörige selber erbracht werden. Das Heim ist verpflichtet, bei Todesfall einer Bewohnerin oder eines Bewohners, die/der einen Vorschuss von den Sozialen Diensten der Stadt St. Gallen erhalten hat, dies dem Amt zu melden, um im Konkursverfahren einen allfälligen restlichen Anspruch geltend zu machen.

Die Aufnahme (Aufnahmeverweigerung) solcher Personen kann nur verweigert werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Person legt ihre finanziellen Verhältnisse nicht offen
- Es steht kein Heimplatz zur Verfügung, der mit Ergänzungsleistungen zur Alters- oder Invalidenrente finanzierbar ist.

Pflegebedürftigkeit

Wir nehmen pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner auf. Bei schwerstpflegebedürftigen Menschen klären wir vorgängig die Situation individuell ab, um eine für die Bewohnerin und den Bewohner bestmögliche Lösung zu finden.

Zimmerausstattung

Mit Ausnahme der möblierten Gästezimmer für Kurzaufenthalte können die Zimmer mit eigenen Möbeln frei möbliert werden. Alle Zimmer verfügen über einen Einbauschränk mit Garderobe, ein Schliessfach, ein Pflegebett (ohne Matratze/Duvet) mit Nachttisch sowie Tagvorhängen. Alle Zimmer sind ausserdem mit einer Teeküche inkl. Kühlschrank ausgestattet.

Bauliche Anpassungen oder Veränderungen z.B. Einbau-Dusch-WC, zusätzliche Stromanschlüsse, Wandbefestigungen sind in der Regel nicht möglich. Sind Bilderleisten vorhanden, dürfen keine Bilder oder sonstige Gegenstände an der Wand befestigt werden. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache und Vereinbarung mit der Gesamtleitung und auf eigene Kosten möglich.

Teppiche müssen mit einer Gleitschutzunterlage versehen werden, die eine hervorragende Antirutsch-Eigenschaft haben und den Bodenbelag nicht angreifen. Diese kann bei uns ausgemessen und verlegt bestellt werden.

Telefon, TV und Internet

Gegen eine monatliche Gebühr (Pauschale) bieten wir ein Gesamtpaket mit Telefon, TV und Internet im Zimmer an. Dies beinhaltet das unlimitierte Telefonieren in alle Schweizer Fest- und Mobilnetze, Swisscom blue TV mit ca. 250 Fernseh- und Radiosender und einen unlimitierten Internet-WLAN-Anschluss im Zimmer. Ausserdem erhalten Sie von uns einen bedienerfreundlichen Telefonapparat.

Die Telefonnummer kann beibehalten werden, indem diese an uns übertragen wird (Formular Swisscom Rufnummernübernahme).

Heizapparate / Kochgeräte / Kerzen / Rauchen

Die Verwendung von Koch- und Heizapparaten, Mikrowellen, Bügeleisen und das Entfachen offener Feuer z.B. Kerzen sowie das Rauchen sind im Zimmer wegen Brandgefahr untersagt. Im ganzen Haus gilt ein Rauchverbot.

Allgemeine Räume / Balkone / Gartenanlage

Auf den Wohnetagen steht eine Teeküche mit Kühlschrank sowie ein Aufenthalts-/Essbereich und ein Balkon zur Verfügung.

Unseren Bewohnerinnen und Bewohnern stehen ebenfalls ein Speisesaal, eine Cafeteria, ein Atelier und eine schöne Gartenanlage zur Benützung bereit.

Persönliche Kleidungsstücke, Bettwäsche, Frottierwäsche

Diese werden in genügender Anzahl (siehe Packliste) und in einwandfreiem Zustand mitgebracht. Deren Unterhalt und Ergänzung sind Sache der Bewohnerinnen und Bewohner. Die persönliche Wäsche muss zwingend mit dem Namen beschriftet werden. Dies wird beim Eintritt mit der Pauschale für Wäschebeschriftung abgegolten und durch die Mitarbeitenden der Hauswirtschaft erledigt. Bitte beachten Sie, dass auch später neu gekaufte Kleider vor dem ersten Waschen beschriftet werden müssen. Dafür werden keine zusätzlichen Kosten verrechnet. Für nicht angeschriebene Wäsche wird nicht gehaftet.

Näh- und Flickarbeiten übernehmen wir gerne gegen Verrechnung.

Mobiliar- und Haftpflichtversicherung

Schäden infolge Feuer/Elementarereignis, Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie einfacher Diebstahl von Hausrat der Bewohnerin oder des Bewohners, Wasser und Glasbruch an Gebäudeverglasung sowie zusätzliche Gefahren (nicht genannte Gefahren und Schäden) sind durch die Sachversicherung des Heimes versichert. Die Bewohnerin oder der Bewohner trägt pro entschädigungspflichtiges Ereignis Fr. 500.00 selbst. Unsere Haftpflichtversicherung schliesst auch den Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner mit ein. Genereller Selbstbehalt von Fr. 500.00 pro Fall.

Massgebend ist jeweils die Versicherungspolice. Ein Auszug wird bei Eintritt abgegeben.

Haftung / Wertgegenstände / Schliessfach / Schlüssel (Badge)

Die Bewohnerin, der Bewohner haftet für verursachte Schäden gegenüber dem Heim oder Dritte. Für Wertgegenstände, Wertpapiere und Geldbeträge, die im Zimmer aufbewahrt werden, wird jede Haftung im Sinne von Art. 488, Abs. 1 des OR abgelehnt.

Empfehlungen an die Bewohnerinnen und Bewohner:

Schliessen Sie beim Verlassen des Zimmers immer die Türe. Lassen Sie keinen Schmuck, Bargeld oder andere Wertgegenstände offen oder in Taschen herumliegen. Benützen Sie das Schliessfach im Zimmer oder geben Sie die Wertgegenstände Ihren Angehörigen zur Aufbewahrung. Im Notfall kann der Gesamtleiter oder der Stellvertreter in Ihrem Beisein das Schliessfach öffnen. Geben Sie Ihren Zimmerschlüssel (Badge) nicht an andere Personen weiter und bewahren Sie ihn sicher auf.

Es besteht die Möglichkeit, kleinere Geldbeträge auf Ihre Rechnung in der Administration zu beziehen.

Grundsätzlich sind alle Zimmer immer abgeschlossen und können nur mit Schlüssel (Badge) geöffnet werden. Es wird nur ein Schlüssel (Badge) pro Zimmer abgegeben. Jede Öffnung von Ihrer Zimmertüre und Ihrem Schliessfach mit einem Schlüssel (Badge) wird registriert. Auf ausdrücklichen Wunsch von Ihnen kann die Türe auf dauergeöffnet umgeschaltet werden. Allerdings können wir so die Zutritte zu Ihrem Zimmer nicht kontrollieren und nachvollziehen.

Heimkosten

Die Heimkosten und die Ansätze für persönliche Angelegenheiten werden wie folgt festgelegt:

- Der Pensionspreis wird unabhängig von Einkommen und Vermögen festgesetzt.
- Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus dem Pensionspreis pro Tag, der Betreuungspauschale pro Tag, aus den Pflegekosten je Stufe sowie aus privaten Auslagen und Dienstleistungen.
- Alle Taxen richten sich nach den betriebswirtschaftlichen Kosten des Heims.
- Die Preise können entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten angepasst werden. Tarifänderungen werden einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.
- Die Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach einem anerkannten Einstufungs- und Abrechnungssystem (RAI) erfasst. Die Einstufung erfolgt nach den Richtlinien und Vorgaben des Systems (RAI).
- Preise für Dienstleistungen und Produkte, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Gesamtleitung.

Pensionstaxe

Folgende Leistungen sind enthalten:

- Unterkunft und Verpflegung, inkl. Kaffee, Tee und Mineralwasser zu den Mahlzeiten
- 1 Gratisgetränk am Nachmittag in der Cafeteria gemäss Kennzeichnung in der Getränkekarte
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Waschen der privaten Bett- und Leibwäsche, Frottierwäsche (ohne chemische Reinigung)
- Wöchentliche Reinigung des Bewohnerzimmers, tägliche Reinigung der Nasszelle bei Bedarf
- Mobiliar- und Haftpflichtversicherung

Folgende Leistungen sind im Pensionspreis nicht begriffen:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen inkl. MiGeL-Produkte (KVG)
- Betreuungsleistungen
- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial, persönliche Hygieneartikel
- Getränke
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Coiffeur, Pedicure, Massage
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche
- Chemische Reinigung
- Telefon-, TV- und Internetanschluss
- Kranken- und Unfallversicherung
- Kranken- und Begleittransporte / Begleitungen und Besorgungen, Fahrspesen
- Ausserordentliche Reinigungen und Wäschebesorgungen (Duvet, Kissen)
- Kosten für Zimmerräumung, Entsorgung und Schlussreinigung
- Pflege der persönlichen Balkon- oder Gartenpflanzen bei grösserem Aufwand
- Übermässiger Gebrauch / Abnutzung der Mietsache / Schäden

Pflege- und Betreuungstaxen

Pflege und Betreuung gelten ab dem ersten Tag und können weder verweigert noch wegbedungen werden. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben. Sie wird bei Eintritt, anschliessend mindestens alle sechs Monate sowie bei wesentlichen Veränderungen durchgeführt.

Pflegeleistungen werden mit dem Bedarfsinstrument **interRAI LTCF CH** erhoben. Die Grundeinstufung ist die RAI-Stufe 1.

Das Richten und die Abgaben von Medikamenten werden durch das Pflegefachpersonal vorgenommen. Für Eigen- oder Fremdmedikation wird keine Haftung übernommen.

Die Vergütung der Pflegematerialien auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) ist auf Bundesebene im Krankenversicherungsrecht geregelt. Diese werden per Einzelabrechnung dem jeweiligen Krankenversicherer direkt verrechnet.

Die Betreuungspauschale umfasst folgende Leistungen:

- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere bei akuter Erkrankung, Palliativsituation, Bettlägerigkeit
- Begleitung zum Essen bei kognitiven oder körperlichen Einschränkungen
- Erfassen von Medikamenten- und Pflegematerialien-Verbrauch
- Medikamente bestellen
- Alltagsgestaltungsangebot (Anlässe und Veranstaltungen, Ausflüge, Einzel-/Gruppenaktivitäten)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Beratungsgespräche z.B. bei medizinischen und pflegerischen Fragen
- Administrative Hilfestellungen für Bewohner / Briefe vorlesen / Telefonunterstützung
- Administrative bewohnerbezogene Aufgaben wie Abklärungen mit Krankenversicherung
- Spazieren gehen
- Suche von Gegenständen
- Ausführen von Aufträgen für Bewohner
- Blumen pflegen
- Haustiere betreuen
- Privatwäsche verteilen, versorgen und aufräumen
- Unterhalt und Reinigung der Hilfsmittel

Mahlzeiten-Rückerstattung bei Abwesenheit / Zimmerreservation

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet.

Bei Abwesenheiten von Bewohnern (z.B. Ferien- oder Spitalaufenthalt) wird pro vollem Abwesenheitstag eine Mahlzeitenrückvergütung (gemäss Preisliste) gewährt. Der Ein- und Austrittstag gilt somit als Anwesenheit.

Bei Zimmerreservation wird die Mahlzeitenreduktion für max. 30 Tage gewährt. Ab dem 31. Tag wird der volle Pensionspreis verrechnet.

Vorschussleistung

Mit Vertragsabschluss wird eine unverzinsliche Vorschussleistung von **Fr. 6'000.00** je Person fällig. Die unverzinsliche Vorschussleistung wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

Rechnungsstellung / Zahlungsmodus

Sie erhalten mit Rechnungsdatum anfangs Monat die Rechnung für den Vormonat (Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten, persönliche Auslagen).

Die Heimkosten sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt i.d.R. mit dem Lastschriftverfahren (LSV) der Bank.

Aufhebung des Pensionsverhältnisses / Todesfall / Zimmerräumung

Das Pensionsverhältnis kann gegenseitig mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen aufgelöst werden. Die Gesamtleitung kann dies auch infolge dauernder schwerster Pflegebedürftigkeit, aus medizinischen Gründen oder bei länger dauernden Aufenthalten in Kliniken auflösen.

Der Pensionsvertrag erlischt mit dem Tod.

Das Zimmer ist von den Angehörigen innerhalb von 2 Wochen zu räumen. Der Pensionspreis abzüglich Mahlzeitenrückvergütung, ist längstens 30 Tage, respektive bis zur Neuvermietung zu bezahlen.

Verlegung

Die Gesamtleitung kann aus organisatorischen, betrieblichen, betreuenden und/oder pflegerischen Gründen eine Bewohnerin oder einen Bewohner in ein anderes Zimmer verlegen. Die betroffene Bewohnerin oder der Bewohner und deren Angehörige werden rechtzeitig in einem Gespräch darüber informiert. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Gesamtleitung entscheidet abschliessend.

Hausarzt

Die Bewohnerin oder der Bewohner hat freie Arztwahl. Wichtig ist, dass der Hausarzt Heimbesuche macht. Bei Bedarf ziehen wir spezialisierte Ärzte bei.

Fragen und Entscheide am Lebensende

Im Wienerberg Wohn- und Pflegehaus wollen wir ein Klima der Lebensbejahung, der Geborgenheit und der Lebensqualität fördern. Akut- und Chronisch-Kranken sowie Sterbenden gewähren wir eine achtsame Betreuung und Pflege. Wir respektieren die Würde und Autonomie des Bewohners.

Bei unheilbar Kranken werden wir nach den Prinzipien der umfassenden und palliativen Pflege handeln und auf unerwünschte, lebensverlängernde Massnahmen verzichten. Wir werden eine wirkungsvolle Schmerztherapie einleiten sowie eine menschlich und fachlich verlässliche Sterbebegleitung durchführen.

Bei nicht mehr urteilsfähigen Patienten werden wir nach dem aktuellen, mutmasslichen Willen des Kranken und in Absprache mit den Angehörigen handeln sowie eine allfällige Patientenverfügung und/oder der Vorsorgeauftrag respektieren.

Wir stehen grundsätzlich der ärztlichen Beihilfe zum Suizid ablehnend gegenüber und verpflichten uns die bestmögliche Symptomkontrolle in Form von palliativen Massnahmen zu gewährleisten.

Mit diesen Massnahmen versuchen wir den Wunsch nach Beihilfe zum Suizid nicht aufkommen zu lassen. Werden Wünsche zum Suizid geäussert, sehen wir uns verpflichtet, gemeinsam mit den Bewohnenden, deren Angehörigen sowie dem Ärzteteam nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensumstände und somit der

Lebensqualität zu suchen. Dies beinhaltet auch die Gewährleistung von Arbeitsbedingungen in denen Zeit für unsere Bewohnenden geschaffen wird, wo Gespräche stattfinden können.

Äussert jedoch trotz der durchgeführten palliativen Massnahmen und der menschlichen Zuwendung eine Bewohnerin, ein Bewohner einen Sterbewunsch mit der Beihilfe zum Suizid im Wienerberg Wohn- und Pflegehaus und dieser verstummt auch nach mehreren Gesprächen nicht, treten wir für die Entscheidungsfreiheit unserer Bewohnenden ein. Die Umsetzung dieses Willens soll in Würde, im eigenen Zimmer und damit im Zuhause dieser Person sein.

Der Entscheidungsträger ist einzig die betroffene Person. Mitarbeitende vom Wienerberg Wohn- und Pflegehaus sind in keiner Art und Weise und zu keinem Zeitpunkt an der Entscheidung und an der konkreten Umsetzung dieses Willens beteiligt.

Neuaufnahmen zum Zweck der Durchführung der Beihilfe zum Suizid lehnen wir strikt ab. Die ärztliche Beihilfe zum Suizid im Wienerberg Wohn- und Pflegehaus ist unseren Bewohnerinnen und Bewohnern erst nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens sechs Monaten gestattet. Eine Entlassung in die bisherige Wohnumgebung zur Inanspruchnahme der Suizidbeihilfe ist bereits früher möglich.

Im Wienerberg Wohn- und Pflegehaus ist die direkte aktive Sterbehilfe in jeglicher Form zu jeglichem Zeitpunkt verboten.

Beschwerden

Mitarbeitende aller Bereiche sind bestrebt, ihre Aufgaben zur vollen Zufriedenheit zu erbringen. Wenn Beanstandungen oder Probleme auftreten, bitten wir Sie, diese sofort und direkt mit der entsprechenden Mitarbeiterin, dem entsprechenden Mitarbeiter oder der Bereichsleitung (siehe Führungsstruktur) zu besprechen. Probleme oder Anliegen können auf dieser Ebene meistens gelöst werden.

Kann mit der Bereichsleitung keine Lösung gefunden werden, wenden Sie sich bitte an den Gesamtleiter. Die letzte interne Instanz ist der Vereinspräsident. Weitere Beschwerden müssten dann an das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, Dienst für Pflege und Entwicklung, weitergeleitet werden.

Schutz der persönlichen Integrität

Die Mitarbeitenden wie auch die Bewohnenden im Wienerberg Wohn- und Pflegehaus haben ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität. Gewalt, sexuelle Belästigung, Missbrauch und Mobbing werden von uns als Arbeitgeber und Institution nicht toleriert. Es gilt eine Null-Toleranz gegenüber Persönlichkeitsverletzungen und belästigende Personen haben mit Sanktionen zu rechnen.

In Kraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Heimreglemente.

St.Gallen, 10. September 2024

Der Vorstand

3 Aufsicht und Beschwerdeverfahren

Aufsichtsverständnis Kanton St.Gallen

Grundverständnis der Aufsicht

Pflegeheime übernehmen einen stationären Pflege- und Betreuungsauftrag. Sie engagieren sich dabei täglich, eine Pflege- und Betreuungsqualität zu gewährleisten, welche den Schutz und das Wohl der Betagten sicherstellt und zugleich das oberste Ziel des Aufsichtshandelns darstellt. Eine gute Pflege- und Betreuungsqualität sowie die Sicherstellung des Wohls der Betagten kann nur durch das Zusammenwirken aller beteiligten Akteure hergestellt werden. Zu diesen zählen unter anderem die Bewohnenden selbst bzw. deren gesetzliche Vertretung, die Institutionsleitungen und die Mitarbeitenden, die Trägerschaften sowie die Behörden. Die Sicherstellung und Überprüfung der Pflege- und Betreuungsqualität und damit das Wohl der Bewohnenden wird als Aufsicht definiert.

Es wird von der Grundannahme ausgegangen, dass Trägerschaften und Leitungen von Pflegeheimen gemeinsam gewährleisten, dass ihr Angebot am Wohle der Betagten und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet ist. Bei Abweichungen reagieren sie fachlich angemessen, leiten notwendige Massnahmen zeitnah ein und ziehen Fachstellen und Fachpersonen zur Beratung hinzu.

Die staatliche Aufsicht umfasst neben der periodischen Überprüfung der Gewährleistung der kantonalen Qualitätsvorgaben auch die Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Zuständigkeiten und kantonale Grundlagen

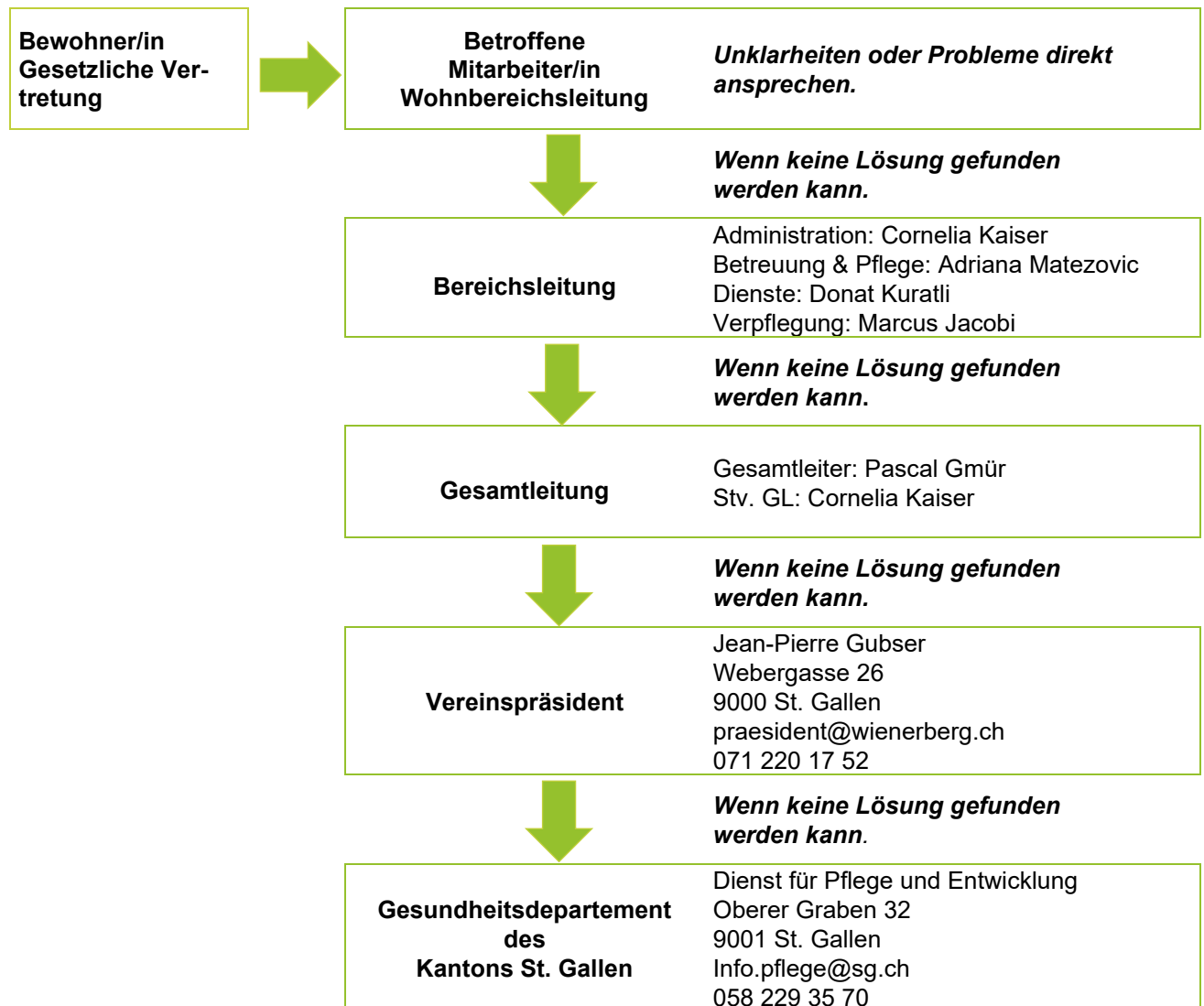
Form der Einrichtung	Öffentliche Einrichtungen	Private Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung	Private Einrichtungen
Zulassung Pflegeheimliste	Regierung (Art. 39 KVG)		
Staatliche Aufsicht	Gemeinde (Art. 33 SHG) Betriebsreglement und/oder Leistungsvereinbarung		Gesundheitsdepartement (Art. 33 SHG) Betriebsbewilligung
Interne Aufsicht	Trägerschaft (Art. 30a Abs. 2 Bst. f SHG)		
Fachspezifische Aufsicht	Leitung der Einrichtung		

Beschwerdeweg

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Bereiche sind grundsätzlich bestrebt, ihre Aufgaben zur vollen Zufriedenheit zu erbringen. Wenn Beanstandungen oder Probleme auftreten, bitten wir Sie, diese sofort und direkt mit der entsprechenden Mitarbeiterin, dem entsprechenden Mitarbeiter oder der Bereichsleitung (siehe Führungsstruktur) zu besprechen. Probleme oder Anliegen können auf dieser Ebene meistens gelöst werden.

Kann mit der Bereichsleitung keine Lösung gefunden werden, wenden Sie sich bitte an den Gesamtleiter. Die letzte interne Instanz ist der Vereinspräsident. Nächste externe Instanz wäre dann das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen – Dienst für Pflege und Entwicklung.

Ablaufschema



4 Kosten und Finanzierung

Kosten und Finanzierung Aufenthalt

Die Kosten des Heimaufenthaltes setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe (Kost und Logis, Grundleistungen)
- Pflegekosten nach KVG (RAI)
- Pflegematerialien auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) werden seit dem 1. Oktober 2021 per Einzelabrechnung dem jeweiligen Krankenversicherer verrechnet.
- Betreuungspauschale
- Persönliche Auslagen

Die Pensionstaxe ist je nach Heim unterschiedlich und hängt oft vom Ausbaustandard sowie der Ausstattung des Zimmers ab. Die Pflegekosten sind abhängig von der Pflegebedürftigkeit und werden anhand eines standardisierten Erfassungssystems errechnet. Der Wienerberg arbeitet mit RAI (Erklärung weiter hinten). Die persönlichen Auslagen umfassen alles, was nicht durch die Aufenthalts- oder Pflegekosten abgedeckt ist. Die Kosten eines Heimaufenthaltes sind oft höher als das Einkommen. Bei vermögenden Personen ist ein Teil des Vermögens zur Finanzierung einzusetzen. Wo die Eigenmittel nicht reichen, können Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates.

Ergänzungsleistungen (EL) - Anmeldung

Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde melden. Die Anmeldung kann auch durch einen bevollmächtigten Stellvertreter erfolgen. Den Entscheid teilt Ihnen dann die SVA schriftlich mit. Gegen den Entscheid kann Einsprache erhoben werden. Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung gegeben sind. Bei Heimeintritt können Ergänzungsleistungen bis max. 6 Monate rückwirkend beantragt werden. Der Anspruch erlischt auf Ende desjenigen Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird. Wenn Sie provisorisch berechnen möchten, ob Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, können Sie sich von der SVA St. Gallen ein entsprechendes Selbstberechnungsblatt zustellen lassen.

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und Einnahmen. Dabei wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben und Personen, die in einem Heim wohnen. Die Details zu den EL finden Sie auf den Merkblättern 5.01 und 5.02 AHV/IV, die Sie bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde beziehen oder im Internet (www.svasg.ch) herunterladen können. Massgebend sind immer die aktuellen Bestimmungen der SVA.

Die Ergänzungsleistungen für Pension und Betreuung (ohne Pflegeleistungen KVG) sind aktuell auf Fr. 180.00 je Tag beschränkt. Übersteigende Kosten werden von der EL nicht übernommen und müssen von Dritten (z.B. Angehörige) übernommen werden. Bei Bedarf muss in ein günstigeres Zimmer gewechselt werden. Beachten Sie, dass Sie jährlich wiederkehrend die Anpassung der Vermögenswerte der AHV-Zweigstelle melden, damit Ihr Anteil am Vermögensverzehr als EL-Empfänger angepasst werden kann.

Beachten Sie, dass die AHV/EL-Leistungen, die Sie anfangs Monat erhalten (z.B. im Juni) für die Rechnung (Heimkosten) des entsprechenden Monats (Juni) bestimmt sind und nicht dafür, die letzte Rechnung z.B. Mai zu zahlen.

Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten zu den Ergänzungsleistungen

Vergütet werden nur die Kosten, die nicht bereits durch eine der Versicherungen (Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invalidenversicherung) gedeckt sind. Die Belege zur Rückvergütung (z.B. Franchise, Selbstbehalt) müssen innerhalb von 15 Monaten seit Rechnungsstellung über die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde eingereicht werden. Zu diesen Vergütungen zählen auch Transportkosten zu einem nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort (Arzt, Therapie), sowie Anschaffungskosten- oder Ausleihkosten für Hilfsmittel.

Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnhafte Personen, welche eine AHV/IV-Rente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind.
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen berechnet. Der Anspruch auf die Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades entfällt bei einem Aufenthalt im Heim.

Die Hilflosenentschädigung der AHV wird vom Heim nicht eingefordert, sondern dient der Bewohnerin oder dem Bewohner als Entlastung der Pflegekosten. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung muss bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mittels einer entsprechenden Anmeldung zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen geltend gemacht werden.

Wir unterstützen Sie gerne beim Anmelden der Hilflosenentschädigung.

Anspruch auf Pflegefinanzierung (Restfinanzierung der Pflegekosten)?

Sofern Sie vor dem Heimeintritt Wohnsitz im Kanton St. Gallen gehabt haben, wird der Gemeinde-Anteil (Restkosten) an Ihren Pflegekosten durch die SVA St.Gallen direkt an uns als Leistungserbringer vergütet. Wir übernehmen für Sie die Anmeldung und die Abrechnung mit der SVA St.Gallen.

Aus Transparenzgründen wird der Pflegekostenanteil vom Restfinanzierer auf Ihrer Heimrechnung aufgeführt. Sämtliche Änderungen (Pflegestufe, Pflegetaxe, Pensions- und Betreuungskosten) sowie definitive und vorübergehende Austritte (z.B. Spitalaufenthalte) werden von uns direkt der SVA gemeldet. Zur Kontrolle erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Vertretung bei jeder Änderung eine Mitteilung von der SVA. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die Heimrechnung nicht mit der Mitteilung übereinstimmt, geben Sie uns bitte Bescheid.

Sollten Sie vor dem Heimeintritt Wohnsitz in einem anderen Kanton gehabt haben, müssen Sie sich für die Übernahme der restlichen Pflegekosten an Ihren früheren Wohnkanton bzw. Gemeinde wenden. Die Berechnung und Auszahlung erfolgt durch den bisherigen Kanton.

Befreiung von der Abgabe für Radio und Fernsehen

Mit der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) vom 1. Januar 2019 sind Personen, welche in einem Heim wohnen, von der individuellen Abgabe für Radio und Fernsehen befreit. Erhoben wird die Abgabe von der Serafe AG (Schweizerische Erhebungsstelle Radio Fernsehen), früher Billag.

Beratung und Unterstützung

Haben Sie noch andere Fragen oder benötigen Sie mehr Informationen?

Folgende Stellen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- Gesamtleitung / Administration
- AHV - Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde
- Sozialversicherungsanstalt SVA St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen
- Pro Senectute Stadt St. Gallen, Davidstrasse 16, 9001 St. Gallen

Pflegebedarfsermittlung

Zur Abklärung des Pflegebedarfs und zur Ermittlung des Pflegeaufwandes setzen wir das System **interRAI LTCF CH** (Long-Term Care Facilities Schweiz) ein. Dabei handelt es sich um ein standardisiertes Instrument zur umfassenden Pflegebedarfsermittlung in Pflegeheimen (Langzeitpflegeeinrichtungen) in der Schweiz.

Grundlage für eine individuell angepasste Pflege und Betreuung

Damit die Hilfe und Pflege auf den individuellen Bedarf ausgerichtet werden kann und Ihren Bedürfnissen entspricht, führen die Pflegenden beim Eintritt, alle 6 Monate und bei wesentlichen Veränderungen eine Bedarfsabklärung durch. Die erforderlichen Angaben werden im direkten Gespräch mit Ihnen erfragt (z.B. Fragen zu Ihren Gewohnheiten) und durch das Pflegepersonal im Rahmen der täglichen Pflege und Betreuung (z.B. welche Hilfe Sie beim Essen, Gehen etc. benötigen) erhoben.

Erfasst werden Angaben zu körperlichen und kognitiven Fähigkeiten und Einschränkungen, zu Hören und Sehen, Stimmung und Wohlbefinden, Ernährung, Kontinenz, Schmerzen, Zustand der Haut, bevorzugte Beschäftigungen, Medikamente sowie Therapien und Behandlungen. Die Hausärztin resp. der Hausarzt bespricht mit dem Pflegepersonal offene Fragen und unterschreibt das Formular, auch als Bestätigung für die Krankenversicherung gemeinsam mit den involvierten Fachpersonen.

Voraussetzung für die Kostenvergütung durch die Krankenversicherer

Die Verträge mit den Krankenversicherern sehen vor, dass ein anerkanntes Bedarfsabklärungssystem u.a. RAI eingesetzt werden muss. Die Bedarfsabklärung ist Voraussetzung für die Beitragszahlung seitens der Krankenversicherer. Je nach Pflegeaufwand zahlen die Krankenversicherer einen Betrag, wobei 12 Tarifstufen unterschieden werden.

Einstufung in Pflegeaufwandgruppen

Beim interRAI LTCF CH System werden alle Bewohner/-innen aufgrund von klar festgelegten Kriterien einer von insgesamt 36 Pflegeaufwandgruppen zugeteilt. Dabei spielen insbesondere der Unterstützungsbedarf in den Aktivitäten des täglichen Lebens (z.B. beim Essen, bei der Toilettenbenutzung, beim Transfer etc.), erforderliche Pflegeleistungen (z.B. Wundpflege, Medikamentenabgabe und -kontrolle) aber auch ein Unterstützungsbedarf wegen kognitiven Einschränkungen (Fähigkeit sich verständlich zu machen, sich zu erinnern und im Alltag angepasste Entscheidungen zu treffen) eine Rolle.

Jede Pflegeaufwandgruppe (RUG) ist ein durchschnittlicher Zeitaufwand zugeteilt, welcher in umfassenden Zeitstudien sorgfältig ermittelt wurde und welcher Grundlage ist für die Bestimmung der Taxen und der Beiträge der Krankenversicherer. Die detaillierte Pflegeaufwandgruppe ist auf dem Pflege- und Behandlungsbedarfsausweis ersichtlich, welcher Ihnen zusammen mit der ersten Rechnung, halbjährlich und bei Veränderungen zugestellt wird.

Dient der Qualitätsförderung

Durch die systematische Bedarfsabklärung wird sichergestellt, dass alle wichtigen Aspekte, die für eine individuelle Pflege und Betreuung notwendig sind, berücksichtigt werden. In der Bedarfsermittlung werden alle nötigen Daten erhoben, welche für die Meldung der Medizinischen Qualitätsindikatoren an das Bundesamt für Statistik (BFS) notwendig sind. Die Auswertung von anonymisierten Daten ermöglicht einen Quervergleich zu anderen Langzeitpflegeeinrichtungen. Im Vergleich mit anderen können wir unsere eigenen Stärken und Schwächen erkennen und geeignete Massnahmen ableiten.

Datenschutz gewährleistet

Die erhobenen Daten bleiben im Wienerberg Wohn- und Pflegehaus und stehen nur den berechtigten Personen zur Verfügung. Ihr Einsichtsrecht bzw. dasjenige der von Ihnen ermächtigten Personen in die erhobenen Daten ist gewährleistet. Die Weitergabe von Daten an die Krankenversicherer für die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist in einem Pflegebedarfsausweis auf das Notwendige limitiert. Ansonsten dürfen ohne Ihr ausdrückliches Einverständnis keine nicht anonymisierten Daten an Dritte weitergegeben werden.